

Börsenblatt

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 122.

Leipzig, Freitag den 1. October.

1858.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

In einem an uns gerichteten Schreiben vom 8. Juni d. J. beschwerten sich die Herren Firmin Didot Frères, Hachette & Co., B. Masson, Bance, A. Franck, F. Sartorius, E. Gläser und Fr. Klincksieck in Paris darüber, daß ihre Verlagswerke nicht in das im amtlichen Theile des Börsenblattes veröffentlichte Verzeichniß der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buchhandels aufgenommen werden, und tragen darauf an, daß dies in Zukunft geschehen möge, oder daß wenigstens unter der Ueberschrift: „Erschienene Neuigkeiten ausländischer Börsenvereinsmitglieder“ dem ersten Verzeichniß ein zweites angeschlossen werde. Die Herren Antragsteller berufen sich u. a. darauf, daß sie ihr Geschäft nach den im deutschen Buchhandel üblichen Gebräuchen führen.

In Erwägung, daß die directe und nach den üblichen Geschäftsgebräuchen normirte Verbindung, in welche die genannten und auch andere Firmen mit dem deutschen Sortiments-Buchhandel getreten sind, eine Berücksichtigung ihrer Interessen als gerechtfertigt erscheinen läßt, daß es auch im Interesse des Sortimentsbuchhandels liegt, diejenigen ausländischen Verlagswerke, die nach den gewohnten Geschäftsgebräuchen zu beziehen sind, in derselben Weise wie die Neuigkeiten des deutschen Buchhandels zur Anzeige gebracht zu sehen, daß es jedoch ausreicht, sich hierbei auf Verlagswerke der überall in Deutschland verbreitungsfähigen englischen und französischen Literatur zu beschränken, haben wir beschlossen, ein besonderes Verzeichniß unter der Ueberschrift:

Erschienene Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels in englischer und französischer Sprache. (Bekanntmachung vom 14. August 1858.)

durch den amtlichen Theil des Börsenblattes zu veröffentlichen.

Die Anfertigung des Verzeichnisses, das wöchentlich veröffentlicht wird, hat die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung übernommen, welcher zu diesem Behufe alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen einzusenden sind.

Zugleich machen wir hiermit die Grundsätze bekannt, nach welchen die Aufnahme stattfindet:

- 1) Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses in natura vorliegen; bloße Titeleinsendungen haben ohne Berücksichtigung zu bleiben.
- 2) Die Einsendung hat dem Zwecke entsprechend alsbald nach Erscheinen, sowie ausschließlich ohne vorherige besondere Aufforderung zu erfolgen.
- 3) Demgemäß sind zur Aufnahme berechtigt:
 - a) alle außerhalb Deutschland erschienen Verlagswerke in französischer und englischer Sprache derjenigen Verleger, die mit dem deutschen Buchhandel in directer Verbindung stehen und ihr Geschäft nach den im deutschen Buchhandel üblichen Gebräuchen führen. Hierzu gehört, daß sie Jahresrechnung gewähren, ihren Verlag à Condition geben, in Leipziginen Commissionär halten, in Leipzig ausliefern lassen und in deutscher Währung rechnen;
 - b) nur diejenigen Commissionsartikel, auferen Titel die Firma des Einsenders gedruckt steht.
- 4) Dagegen sind von der Aufnahme ausgeschlossen:
 - a) alle Artikel, die in Form von Bänden, Lieferungen, oder auch complet von Neuem ausgegeben werden;
 - b) alle Werke in anderer Sprache als in französischer und englischer;